

RS OGH 1937/9/9 2Ob700/37, 3Ob122/89

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.1937

Norm

EO §258

EO §308

Rechtssatz

Der Inhaber eines gesetzlichen Verzugspfandrechtes an einer gepfändeten Forderung kann gegenüber einem Überweisungsgläubiger mit Klage nach § 258 EO wohl die Feststellung seines vorzugsweisen Befriedigungsrechtes, aber weder Einstellung der Exekution noch Überlassung der Rechtsstellung eines Überweisungsgläubiger verlangen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 700/37

Entscheidungstext OGH 09.09.1937 2 Ob 700/37

SZ 19/245

- 3 Ob 122/89

Entscheidungstext OGH 29.11.1989 3 Ob 122/89

nur: Der Inhaber eines Pfandrechtes an einer gepfändeten Forderung kann gegenüber einem Überweisungsgläubiger mit Klage nach § 258 EO die Feststellung seines vorzugsweisen Befriedigungsrechtes verlangen. (T1) Beisatz: Das Klagebegehren kann auch auf Zustimmung zur Ausfolgung des nach § 307 EO erlegten Betrages lauten. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0003624

Dokumentnummer

JJR_19370909_OGH0002_0020OB00700_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>